

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

6. Urteil vom 16. März 1894 in Sachen Gäng.

Am 12. Dezember 1893 erkannte das Obergericht des Kantons Aargau in einer Moderationsache des Notars Schraner in Stein, als Cessionär des heutigen Rekurrenten, gegen Albin Schgerer Erben, es seien die an erstern zu zahlenden Anwaltsbeserviten auf 217 Fr. festgesetzt. Gegen dieses am 3. Januar 1894 mitgeteilte Erkenntnis erklärte Dr. Gäng am 6. März 1894 den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Begehren, dieses wolle das Urteil des aargauischen Obergerichtes wegen Verletzung der Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes aufheben und dasselbe anweisen, im Sinne der Ausführungen des Rekurses zu urteilen, unter Kostenfolge. Im Rekurs wird wesentlich ausgeführt, daß das Obergericht mit Unrecht statt des XIV. Titels des eidgenössischen Obligationenrechtes den durch dasselbe abgeschafften aargauischen Anwaltstarif vom Jahre 1892 zur Anwendung gebracht habe; sofern genannter Tarif überhaupt noch Gesetzeskraft habe, bestimme er nur, welche Kosten der obsiegenden Partei vom Gegner zu ersetzen seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da Rekurrent sich darüber beschwert, es sei in casu kantonales Recht an Stelle des eidgenössischen angewendet worden, so hätte angesichts der Unzulässigkeit der Berufung gemäß Art. 89 D.-G. das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden sollen. Das ist nun nicht geschehen, sondern vielmehr die zwanzig-

tägige Frist des Art. 90 gl. Ges. unbenützt verstrichen und hat darauf Fürsprech Gäng hierorts eine Einlage eingereicht, die er als Rekurs betitelt. Nun ist aber, von einer hier nicht zutreffenden Ausnahme abgesehen, gemäß Art. 182 D.-G. wegen Verletzung privatrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts durch Entscheide von Kantonsbehörden eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgerichte nicht zulässig, und ist zu alledem auch die sechzig-tägige Frist zur Erhebung derselben nicht eingehalten worden. In der Tat fand die Mitteilung der angefochtenen Entscheidung am 3. Januar 1894 statt, während der Rekurs erst am 6. März 1894 der Post übergeben wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.

II. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

7. Urteil vom 7. Februar 1894 in Sachen Märchi.

A. Die Rekurrentin ist die Wittve des anno 1892 verstorbenen Gottfried Märchi von Rüsnacht, Kanton Schwyz, welcher am 4. Juni 1890 von der Heimatbehörde wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt worden ist. Wittve Märchi siedelte nach dem Tode ihres Ehemannes von Buochs, Nidwalden, wo das Ehepaar zur Zeit der Bevormundung gewohnt hatte, nach Sarnen über. Hierauf wurde ihr vom Gemeinderate von Sarnen in Folge eines Schreibens der Regierung von Schwyz, womit die Ausübung der Vormundschaft den Wohnsitzbehörden übergeben wurde, ein Vogt in der Person des Zimmermeisters Kaspar Bucher bestellt. Die Rekurrentin wandte sich hiegegen an den Regierungsrat von Obwalden, allein ohne Erfolg. Der Regierungsrat äußerte

sich in seinem Abweisungsbeschlusse vom 14. Juni 1893 dahin, es sei bei der kurzen Zeit, seit welcher die Rekurrentin in Sarnen wohne, nicht in der Lage, sich eine Ansicht über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Vormundschaft über die Rekurrentin zu bilden, um so weniger, als auch letztere keine Gründe hiefür namhaft gemacht und die Vormundschaftsbehörde Rüsnacht bei Übergabe der Vormundschaft an die Wohnortsbehörde nichts hierüber bemerkt habe.

B. Gegen diesen Beschluß ist der gegenwärtige Rekurs der Wittwe Märchi gerichtet. Sie verlangt in demselben Aufhebung der Bevogtigung und Herausgabe ihres Vermögens, und macht zur Begründung dieses Antrages geltend: Die Vormundschaft, welche seiner Zeit die schwyzeiischen Behörden über sie verhängt haben, sei mit dem Tode ihres Ehemannes erloschen. Eine seitherige gesetzliche Entmündigung habe, soweit ihr bekannt, niemals stattgefunden; die Zuschrift des Waisenamtes Rüsnacht vom 7. Juli 1893 gebe hiefür ebenfalls keinen Ausweis. Daß Gründe hiezu vorhanden seien, werde entschieden bestritten. Wenn Rekurrentin nach dem Tode ihres Ehemannes das unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen nicht sofort reklamiert habe, so könne daraus ein bundesrechtlicher Entmündigungsgrund nicht abgeleitet werden.

C. Der Regierungsrat von Obwalden antwortet: Mit dem Tode des Ehemannes sei nur die eheliche Vormundschaft, nicht aber die gesetzliche erloschen. Die Wohnsitzbehörde habe übrigens nicht zu prüfen gehabt, ob die bisher bestandene Vormundschaft gerechtfertigt gewesen sei oder nicht, sondern sie habe nur eine neue Vogtwahl vorgenommen. Erstere Frage hätte die Wohnortsbehörde schon mangels der nötigen tatsächlichen Kenntnisse und des nötigen Aktenmaterials nicht prüfen können. Demnach sei auch das Bundesgericht zur Behandlung des Rekurses gar nicht kompetent. Denn es komme nicht eine neue Bevormundung, sondern nur eine neue Vogtwahl in Frage. Der Regierungsrat habe sodann nach Anhängigmachung des Rekurses über die Rekurrentin Erkundigungen eingezogen und in Erfahrung gebracht, daß die Rekurrentin das Gegenteil einer haushälterischen und geschäftskundigen Frau sei. Sie habe größtenteils den Konkurs ihrer beiden

bisherigen Ehemänner verschuldet und es sei zu befürchten, daß wenn sie über ihr kleines Vermögen walten könne, sie dasselbe in kurzer Zeit verbraucht haben werde. An Hand dieser Erkundigungen müßte denn auch, wenn das Bundesgericht finden sollte, daß die von dem Gemeinderate Rüsnacht seiner Zeit verhängte Bevogtigung dahingefallen sei, sofort eine neue verfügt werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist unzweifelhaft gegeben. Würde es sich um eine bloße Neuwahl eines Vormundes handeln, oder um die Frage, ob der Grund, wegen dessen die Bevormundung verhängt worden ist, tatsächlich zutrifft oder nicht, so wäre allerdings die Kompetenz des Bundesgerichtes zu verneinen. Allein die Rekurrentin bestreitet eben, daß nach dem Tode ihres Ehemannes eine Vormundschaft über sie noch bestanden habe. Mit andern Worten sie beruft sich darauf, daß vom Gemeinderat Sarnen die Vormundschaft über sie ohne jeglichen Grund verhängt worden sei und zur Prüfung dieser Frage ist das Bundesgericht, nach der an das alte Organisationsgesetz, welches hier Anwendung findet, sich anschließenden Praxis ohne Zweifel befugt.

2. Materiell ist der Rekurs gutzuheißen. Denn es ergibt sich nirgends aus den Akten, daß die Rekurrentin vor ihrer Übersiedelung nach Sarnen je unter Vormundschaft gestellt worden sei. Die von den Gemeindebehörden von Rüsnacht am 4. Juni 1890 verhängte Bevogtigung wurde nicht gegen sie, sondern gegen ihren Ehemann ausgesprochen. Wie nun die Rekurrentin richtig bemerkt, war diese Vormundschaft mit dem Tode des Ehemannes erloschen und wurde die Wittve eigenen Rechts. Glaubten daher die Behörden von Sarnen die Rekurrentin wegen Unfähigkeit zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens bevormunden zu müssen, so hätten sie dies nur auf Grund eines regelrechten Verfahrens, nicht aber summarisch, ohne jede Untersuchung, durch bloße faktische Ernennung eines Vormundes tun können. Der Bericht des Waisenamtes Rüsnacht vom 6. Oktober 1893 spricht allerdings von einem besondern Vormund, welcher der Frau zur Regelung ihrer Vermögensverhältnisse mit dem Manne, als dieser noch lebte, bestellt worden sei. Offenbar handelte es sich aber dabei um eine bloße provisorische Beistandschaft, nicht um eine Bevormun-

dung im eigentlichen Sinne des Wortes. Ob sodann die Vormundsernenennung von Seiten des Gemeinderates von Sarnen durch das Schreiben der schwyzerischen Regierung veranlaßt worden sei, kommt nicht in Betracht. Tatsache ist, daß die Rekurrentin bei ihrer Übersiedelung nach Sarnen nicht unter Vormundschaft stand, und bei dieser Sachlage konnte ihr ein Vormund, ohne Untersuchung und ohne Begründung, nicht bestellt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Bevogtigungsbeschluß des Gemeinderates Sarnen aufgehoben.

8. Urtheil vom 14. Februar 1894 in Sachen Steffen.

A. Nach dem anno 1878 erfolgten Tode des Vaters des Rekurrenten nahm der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern als Waisenbehörde die demselben zugefallene Erbschaft im Betrage von einigen tausend Franken zu Händen und verwaltete dieselbe. Als Rekurrent dann nach erreichter Volljährigkeit im Jahre 1889 aus Amerika, wo er sich mehrere Jahre lang aufgehalten, nach Luzern zurückkehrte und von genannter Behörde Rechnungsablage und Herausgabe seines Vermögens verlangte, wurde ihm letztere durch Schlußnahme vom 17. Juli 1893, mitgeteilt am 24. gleichen Monats, nur zum Teil bewilligt, ein Rest des Vermögens aber mit der Begründung zurückgehalten, die Behörde wolle sich Gewißheit verschaffen, daß das Vermögen des Steffen wirklich zu dem von ihm bezeichneten Zwecke der selbständigen Ausübung eines Berufes Verwendung finde. Daraufhin ließ Steffen durch Fürsprecher Bühmann die Vormundschaftsbehörde ersuchen, über sein Vermögen Schlußrechnung abzulegen und dasselbe herauszugeben. Nach Kenntnismahme dieses Gesuches faßte mehrgenannte Behörde am 28. August 1893, unter Bezugnahme auf §§ 2, litt. b und d, 5, 8 und 25 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes, einen Beschluß, durch welchen Steffen unter Vormundschaft gestellt wurde. In den Erwägungen desselben wird ausgeführt, daß derselbe von Jugend

auf an Geisteschwäche leide und unerträglichen Charakters sei, daher nirgends längere Zeit in Arbeit stehen könne und so auch aus Amerika zurückgekehrt sei, endlich immer der Fähigkeit ermangeln werde, um ein Geschäft mit Erfolg zu führen, daher es in seinem und der Heimatgemeinde Interesse liege, für einen Notpfennig zu sorgen.

B. Mit Eingabe vom 19./20. Oktober 1893 stellte nun Steffen beim Bundesgerichte das Rekursbegehren, es sei die seitens des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern gegen ihn verhängte Bevogtigung als ungültig aufzuheben und genannte Behörde zur Rechnungsablage und Herausgabe des Vermögens verhalten, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird wesentlich geltend gemacht: Rekurrent sei nicht geisteschwach; übrigens sei dies auch gar kein bundesrechtlich zulässiger Bevogtigungsgrund, so lange sich, wie wie hier, daraus nicht die Unmöglichkeit angemessener Wahrung der ökonomischen Interessen ergebe. Letztere resultiere ferner nicht aus dem behaupteten häufigen Platzwechsel des Rekurrenten. Wenn derselbe vielleicht in seiner Jugend geisteschwach gewesen sei, so treffe dies jetzt absolut nicht zu, und hätte übrigens nach luzernischem Recht durch ärztliches Gutachten konstatiert werden müssen, was dem Gesetze zuwider unterblieben sei. Dem entsprechend habe auch die bundesgerichtliche Praxis bei Bevogtigung wegen geistiger Defekte einen förmlichen ärztlichen Nachweis gefordert. Verschwendung sei von der rekurrirten Behörde zu Lasten des Rekurrenten nicht einmal behauptet worden; auch liege keine Gefahr künftigen Notstandes vor. Da die Vormundschaftsbehörde selbst keine anderweitigen Bevogtigungsgründe geltend mache, so sei durch ihren Beschluß in Wirklichkeit das verfassungsmäßige Recht des Rekurrenten, eventuell nur aus einem der im einschlägigen Bundesgesetze aufgezählten Gründe bevogtet zu werden, verletzt worden; in der für denselben ohne jede vorherige Einvernahme geschaffenen Ausnahmestellung liege aber zugleich eine Verletzung des Art. 4 B.=V. Falls der rekurrirte Ortsbürgerrat die Kompetenz des Bundesgerichtes deswegen bestreiten sollte, weil gegen die Entmündigung nicht innert 20 Tagen an den luzernischen Regierungsrat rekurrirt worden sei, so berufe man sich auf die feststehende Praxis des Bundesgerichtes, nach welcher die vorherige Anrufung aller kanto-